

für den

## Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 106.

Leipzig, Freitag am 8. December.

1848.

### Am tlicher Theil.

Presßgesetz vom 18. November 1848.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König  
von Sachsen etc. etc. etc.

finden Uns bewogen, unter Beistimmung Unserer getreuen Stände,  
zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Im Königreiche Sachsen ist die Censur für immer  
aufgehoben. Es besteht völlige Freiheit der Presse ohne irgend  
eine Beschränkung durch Concessionen, Cautionen, Stempel-  
auslagen oder Postverbote, und es ist daher Jedermann be-  
rechtigt, ohne Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß Presßerzeugnisse  
herzustellen und zu veröffentlichen.

Presßerzeugnisse im Sinne des Gesetzes sind alle auf mecha-  
nischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigun-  
gen von Schriften, von bildlichen Darstellungen mit oder ohne  
Schrift, und von Musikalien mit Text.

§. 2. Durch Veröffentlichung oder Verbreitung eines Presß-  
erzeugnisses tritt die Verantwortlichkeit für die durch dessen In-  
halt etwa begangenen rechtswidrigen Handlungen ein.

§. 3. Die Personen, welche zum Erscheinen oder zur Ver-  
breitung eines gesetzwidrigen Presßerzeugnisses mitgewirkt haben,  
sind in folgender Reihenfolge verantwortlich:

- 1) zunächst der Verfasser, insofern Druck und Heraus-  
gabe mit seinem Wissen und Willen erfolgte;
- 2) sodann der Herausgeber, wenn der Verfasser oder Ur-  
heber von ihm nicht genannt wird, oder der durch  
ihn Benannte vor ein deutsches Gericht nicht gestellt  
werden kann, ingleichen in dem Falle, wenn der Her-  
ausgeber den Druck und die Veröffentlichung der sträf-  
lichen Schrift wider Wissen und Willen des Ver-  
fassers veranlaßt hat.

Hiernächst und unter gleichen Voraussetzungen

- 3) der Verleger, sowie Jeder, welcher ohne Namhaftma-  
chung des Verlegers auf der Druckschrift, als Derje-  
nige benannt ist, durch welchen ihr Vertrieb besorgt  
wird (Commissionäre im engern Sinne); dasern aber  
weder der Verleger und der ihm gleich zu achtende

Commissionär (im engern Sinne), noch der Heraus-  
geber und Verfasser bekannt ist und nicht genannt wird,

- 4) der Drucker, sowie
- 5) der Verbreiter.

Jeder, welcher wissentlich bei Herstellung oder Verbreitung  
eines gesetzwidrigen Presßerzeugnisses mitgewirkt hat, ist nach den  
criminalrechtlichen Grundsätzen über die Theilnahme verantwortlich.

Der Tod des benannten Verfassers oder Urhebers eines Presß-  
erzeugnisses, sowie des Theilnehmers am Presßvergehen, läßt die  
Verantwortlichkeit auf die aushülflich in Anspruch genommene  
Person nicht zurückfallen.

§. 4. Der Redacteur einer Zeitschrift ist jedenfalls für  
den gesammten Inhalt derselben verantwortlich, und zwar

- a) allein, wenn und so lange der Verfasser oder Ein-  
sender eines strafbaren Artikels entweder nicht bekannt  
ist, oder vom Redacteur nicht benannt wird, oder auch  
nur der Genannte vor ein deutsches Gericht nicht ge-  
stellt werden kann, außerdem
- b) als Theilnehmer, sobald das Verbrecherische des Artikels  
von ihm nicht verkannt werden konnte, oder ihm sonst  
eine Schuld dabei zur Last fällt.

§. 5. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit für Presßerzeugnisse  
gelten folgende Grundsätze:

1) Die durch ein Presßerzeugniß verübten Vergehen wer-  
den nach dem Criminalgesetzbuche bestraft.

Ueber das Verfahren gegen Presßvergehen, deren Verfolgung  
nicht von dem Antrage einer Privatperson abhängig ist, und die  
dabei thätig eintretenden Behörden ergeht unter heutigem Tage  
ein besonderes Gesetz.

Wird der Inhalt eines Presßerzeugnisses vom zuständigen  
Untersuchungsgerichte als verbrecherisch befunden, so kann dasselbe  
vorläufig dessen Beschlagnahme verfügen, wegen dessen Confis-  
cation und völliger oder theilweiser Vernichtung ist aber jedesmal  
im Haupterkennnisse zu entscheiden und dieses Erkenntniß öffent-  
lich bekannt zu machen. Diese Maßregeln erstrecken sich aber  
nicht auf solche Exemplare des Presßerzeugnisses, welche bereits in  
den Besitz von Personen übergegangen sind, welche sie zum eige-  
nen Gebrauche an sich gebracht haben.